

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einseitige Zeile 15 Bg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmalzer, Lissa i. P.

Nr. 76.

Mittwoch, den 20. September

1916.

Amtlicher Teil.

Sprechstunden des Bezirkskommandos Glogau.

Der sich täglich steigende Geschäftsverkehr macht es zur ordnungsmäßigen und ungestörten Erledigung der Arbeiten erforderlich, daß die Zeit für An- und Abmeldungen, wie die Auskunftserteilung in allen Heeresangelegenheiten eingeschränkt wird.

Wer daher Meldung zu erstatten hat oder irgendwelche Auskunft wünscht, hat dieses zu tun

**wochentags von 9—12 Uhr vormittags
oder 4—6 Uhr nachmittags.**

In der übrigen Zeit sind die Geschäftszimmer des Bezirkskommandos für diesen Außenverkehr geschlossen.

gez. Bode

Oberstleutnant z. D. und Bezirkskommandeur.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 18. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Berlin, den 15. September 1916.

I.
Die Vorschriften des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August d. Js. über die Regelung des Fleischverbrauchs (R.-G.-Bl. S. 941) sind bezüglich des Kreises der Selbstversorger vielfach mißverstanden worden. In zahlreichen Presseartikeln wird ausgeführt, daß die Frage, ob der Besitzer eines Pensionschweines das Recht zur Schlachtung des Schweines für Selbstversorgungszwecke habe, bisher nicht genügend geklärt sei.

Diese Auffassung ist irrig. In Ziffer 13 der preussischen Ausführungsanweisung zu der eingangs angezogenen Verordnung, I A 1 e 12920 M. f. L., vom 8. September d. Js. wird klar ausgesprochen, daß zwar mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, als Selbstversorger angesehen werden können, aber nur dann, wenn die Mästung erfolgt aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten. Danach ist die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln oder die bloße Lieferung gekaufter Futtermittel als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen.

Ich darf die dringende Bitte aussprechen, dementsprechend zu verfahren und die Schlachtung von Pensionschweinen zum Bede der Selbstversorgung nicht zu genehmigen.

II.

Abgesehen hiervon sind Schlachtungen der Selbstversorger für Selbstversorgungszwecke gestattet. Die Ausführungsbestimmungen finden sich namentlich in Ziffer 12 unter a der preussischen Ausführungsanweisung vom 8. September d. Js.

Im Interesse der Förderung der Produktion, insbesondere, um dem kleinen Mann, der als der hauptsächlichste Träger der Schweinemast anzusehen ist, die Freude und das Interesse an der Aufzucht nicht zu nehmen, ersuche ich, die maßgebenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung so weit wie möglich auszuheben.

III.

Auf die Bestimmung in Ziffer 10 unter d der Ausführungsanweisung vom 8. September d. Js. mache ich besonders aufmerksam. Hiernach ist der Selbstversorger berechtigt, durch Vermittlung des Kommunalverbandes Dauerware abzugeben und entsprechend dem Gewicht der Ware Fleischarten zu beziehen.

Der Vorsitzende des Landesfleischamts.
gez. Dr. Böppert.

Ausführungsanweisung
zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916.
(R.-G.-Bl. S. 666 und 311).

A. Vorbemerkung.

Die neue Bekanntmachung betrifft den Hafer der Ernte des Jahres 1916. Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 gelten die Vorschriften des Artikels III der Verordnung vom 6. Juli 1916.

B. Ausführungsbestimmungen

1. Behörden.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Wo die Verordnung von der „zuständigen Behörde“ spricht, ist darunter in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Magistrat (Bürgermeister) zu verstehen.

Gemeindevorstände sind die Gemeindeobrigkeiten nach den Städte- und Landgemeindeordnungen.

II. Zu Abschnitt I der Verordnung.

Zu § 1.

Durch den § 1 werden auch solche Gemenge der Beschlagnahme unterworfen, bei denen Hafer mit anderen Getreidearten (Mengtorn) oder mit Hülsenfrüchten (Mischfrucht) zusammen gewachsen ist. Bei der Mischfrucht ist jedoch die Verwendung als Grünfutter unbefristet, die Aussonderung der Hülsenfrüchte mit der Mahlgabe gestattet, daß die ausgedroschenen Hülsenfrüchte der Verordnung über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 621) unterliegen (§ 6 Abs. 2d).

Künstliche, d. h. solche Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderem Getreide, Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ohne weiteres der Beschlagnahme, weil der Hafer von ihr durch die Vermischung nicht frei wird.

Nach Absatz 2 unterliegt auch das Stroh solange der Beschlagnahme, als das Ausdreschen noch nicht stattgefunden hat.

Zu § 6 Abs. 2a.

Das hiernach den Haltern von Einhufern und Zuchtbullen für diese und ihr übriges Vieh gestattete Verfüttern von Hafer darf nur aus den in ihrem Besitze befindlichen Beständen erfolgen. Die für die Verfütterung insgesamt in Betracht kommende Menge wird aus der Zahl der in einem Betrieb befindlichen Einhufer, Zuchtbullen oder sonstigen mit Hafer bedachten Tiere, vervielfältigt mit der zugelassenen Futtermenge (vom 1. September bis 30. November 1916 4 Zentner für jeden Einhufer, 2½ Zentner für jeden von der zuständigen Behörde zur Haferfütterung zugelassenen Zuchtbullen, 2½ Zentner an jeden Arbeitsochsen) errechnet. Den Besitzern dieser Tiere bleibt es überlassen, die Einteilung der ihnen zustehenden Hafermenge in der ihnen am zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Sie sind lediglich verpflichtet, die ihnen zustehende Gesamtmenge während der neuen Ernteperiode nicht zu überschreiten. Hiernach sind

Im Zeichen Hindenburgs

steht die neue Kriegs-
anleihe. Trage jeder
nach Kräften dazu bei,
um den Erfolg seiner
würdig zu gestalten!

Safermengen, die von den Besitzern nachweislich innerhalb der ihnen zur Verfütterung freigegebenen Mengen erspart sind, von der Enteignung frei.

Zu § 6 Absatz 2c.

Anträge auf Erhöhung der Saatgutmenge für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf $2\frac{1}{2}$ Doppelzentner für das Hektar sind von den Landräten (Magistraten, Bürgermeistern) bis zum 1. Dezember d. Js. den für ihren Bezirk zuständigen Landwirtschaftskammern vorzulegen. Die Landwirtschaftskammern haben die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und nur dann den Oberpräsidenten (im Regierungsbezirk Sigmaringen dem dortigen Regierungspräsidenten) weiterzugeben, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis anerkennen. Die Weitergabe erfolgt in Form einer Uebersicht, aus der sich der Kommunalverband, für welchen die Erhöhung der Saatgutmenge beantragt wird, sowie der über das Normal Saatgut von 150 kg für das Hektar für den einzelnen Kommunalverband erforderliche Mehrbedarf ergibt. Die Uebersichten der Landwirtschaftskammern sind bis zum 1. Januar 1917 den Oberpräsidenten einzureichen. Die Entscheidung über die Anträge wird den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten in Sigmaringen) übertragen. Im Falle der Genehmigung werden sie an die

Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bis zum 15. Januar 1917 weitergegeben.

Für die Erhöhung der Saatgutmenge bis auf $2\frac{1}{2}$ Doppelzentner für das Hektar kommen nur Höhenlagen über 350 m in Betracht, und auch diese nur, soweit ausgesprochener Gebirgscharakter vorliegt.

III. Zu Abschnitt II der Verordnung.

Zu § 10 Absatz 2c.

Soweit eine Veräußerung dieses Safer als Saatgut nicht erfolgt und seine Verwendung nach § 10 Absatz 2b nicht erforderlich ist, kann ein Verkauf nur gemäß § 6 Absatz 1 oder § 6 Absatz 2f in Verbindung mit § 17 Absatz 5 erfolgen.

Auf die Ueberwachungspflicht, die von den Gemeindevorständen auszuüben ist, wird besonders verwiesen.

Zu § 10 Absatz 3.

Die hiernach den Gemeindevorständen obliegende Pflicht ist mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen. Die Gemeindevorstände sind entsprechend anzuweisen. Die Unterstützung durch den Gestüttsbeamten ist ihnen im weitesten Umfang zu gewähren.

Zu § 13.

Die Vergütung ist von den Regierungspräsidenten — für Berlin von dem Oberpräsidenten — auf 1,50 M. für den halben Monat und jede Tonne zu bemessen.

Der Anspruch auf Vergütung wird erworben mit dem Tage des freihändigen Verkaufs oder der Ueberweisung.

IV. Zu Abschnitt III der Verordnung.

Zu § 16 Absatz 2.

Im § 16 Absatz 2 wird den Kommunalverbänden die Befugnis erteilt, in besonderen Fällen, d. h. in Fällen besonderen Bedürfnisses auch Bestiener von Spann- und Zuchtstieren (z. B. Röhren, Kälbern, Lämmern, Ebern, Ziegenböden pp.) die nicht Einhufer oder Zuchtbullen sind, Hafer abzugeben sowie einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuzuwenden. Hierbei darf aber der dem Kommunalverband für den ihm obliegenden Futterausgleich bei Einhufern oder Zuchtbullen insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, der sich nach dem Bedarf der nicht oder nicht vollständig versorgten Einhufer oder Zuchtbullen berechnet, nicht überschritten werden. Demgemäß müssen die Rationen für letztere gleichzeitig entsprechend gekürzt werden. Dagegen ist es nicht zulässig, an den gemäß § 10 Abs. 2a für die Einhufer und Zuchtbullen bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen Kürzungen zugunsten anderer Spann- und Zuchttiere vorzunehmen.

Zu § 17.

Anforderungen der Zuchtverbände auf Ueberweisung von Hafer sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu richten.

Zu § 20.

Soweit Sonderaufwendungen der Kommunalverbände für die Beschaffung des Hafers erforderlich werden, muß deren Deckung im Rahmen des Betrages von 6 bzw. 9 M. erfolgen.

V. Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Göppert.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das durch die Anordnungen vom 13. April und 15. Mai d. J. für die Zeit bis zum 31. August d. J. erlassene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. Dezember d. J. verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu besorgen ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, für Lämmer, die zur Zucht nicht geeignet sind, auch in anderen Fällen, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 7. September 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nach § 35 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 haben Personen, die einen Hengst oder Bullen (Stier) zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden oder die Beauftragten dieser Personen, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, Deckregister nach Maßgabe des beigefügten Modells

zu führen und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Im Interesse der Ersparnis an Druckkosten haben wir eine große Anzahl Deckregister herstellen lassen. Die Herstellungskosten belaufen sich auf 15 Bfg. pro Register. Wir sind bereit, von diesen Formularen den Behörden die gewünschte Anzahl gegen Erstattung der Selbstkosten zwecks Verteilung an die Hengst- und Bullenhalter abzugeben.

Anträge auf Zuweisung von Deckregistern bitten wir, an uns zu richten.

Posen, den 6. September 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der beteiligten Kreise. Anträge auf Zuweisung von Deckregistern sind direkt an den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu richten.

Biffa, den 12. September 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (R.-G.-Bl. S. 451) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Alle staatlichen Guthaben Rumäniens werden hiermit beschlagnahmt.

Banken und Großfirmen werden die Zahlungen aus den bei ihnen beruhenden Guthaben rumänischer Staatsangehöriger und Gesellschaften unterlagert. Die Banken und Firmen haben die Höhe der staatlichen Guthaben Rumäniens umgehend dem Reichsschatzamt anzuzeigen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 29. August 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 14. September 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bestandsanmeldung der Hülsenfrüchte.

Nach dem § 2 der Bekanntmachung vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 621) ist derjenige, der Hülsenfrüchte erntet, verpflichtet, die geerntete Menge, getrennt nach Arten (Erbsen, Bohnen, Linsen) unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht angezeigt sind, hat sie bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen.

Zu den Anzeigen werden Anmeldebogen geliefert, welche bei den Ortspolizeibehörden erhältlich sind. Das Nähere über die Anzeigen geht aus den Anmeldebogen hervor.

Mengen unter 25 Kilogramm Erbsen, Bohnen und Linsen sind nicht anzuzeigen.

Die ordnungsmäßig ausgefüllten Anmeldebogen sind den Ortspolizeibehörden sofort zurückzugeben.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die bei ihnen eingegangenen Anmeldungen nicht zu sammeln, sondern mir sofort einzureichen.

Biffa, den 18. September 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Warnung vor Kurpfuscherinnen.

Infolge der Ausübung geburtsärztlicher Tätigkeit durch Kurpfuscherinnen ist bereits wiederholt Leben und Gesundheit der Wöchnerinnen und der Neugeborenen auf das äußerste gefährdet worden, in vielen Fällen ist auch der Tod durch solche Behandlung verursacht worden.

Ich nehme daher Veranlassung, wiederholt vor der Zuziehung von Kurpfuscherinnen auf das eindringlichste zu warnen und die ausnahmslose Inanspruchnahme der Hebammen zu empfehlen.

Bei armen Wöchnerinnen müssen die Reisekosten der Hebammen auf die Gemeindefasse übernommen werden oder es muß von der Gemeinde der Hebamme ein Fuhrwerk kostenfrei gestellt werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Lehrer ersuche ich, die Bevölkerung auf diese Bekanntmachung, die wiederholt durch das Kreisblatt veröffentlicht werden wird, bei jeder sich bietenden Gelegenheit hinzuweisen und auch ihrerseits auf die traurigen Folgen der geburtsbittlichen Tätigkeit der Kurpfuscherinnen aufmerksam zu machen.

Lissa, den 16. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Beachtung und Erhaltung der Marksteine.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß trigonometrische Marksteine und die über ihnen errichteten Holzgerüste durch Unvorsichtigkeit beschädigt oder auch mutwillig zerstört worden sind. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die trigonometrischen Punkte sowohl für militärische Zwecke wie auch für das militärische Interesse haben, nehme ich hiermit Veranlassung, an die Besitzer von solchen Grundstücken, auf denen trigonometrische Punkte errichtet worden sind, sowie an die Ortsvorsteher, Gendarmen, Wegemeister und Gemeindevorsteher die Aufforderung zu richten, über die Erhaltung der Marksteine zu wachen und mir jeden Fall einer Beschädigung ungesäumt zur Anzeige zu bringen, damit die Schuldigen zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden können.

Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf vom Pfluge nicht berührt werden. (Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.) Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Durch das Umpflügen und -Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Bestrafung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landesvermessung fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Lissa, den 16. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Lissa, den 16. September 1916.

Trotzdem immer wieder darauf hingewiesen worden ist, daß Eltern, welche auf Arbeit gehen und ihre Kinder in der Wohnung allein zurücklassen, größere Vorsicht üben möchten, damit durch Spielen mit Feuerzeug seitens der Kinder Unglücksfälle vermieden werden, kommen doch verhältnismäßig immer noch viel Fälle vor, in denen die Kinder durch Feuer verunglücken oder Brände verursachen.

Die Herren Polizeiverwalter, Distriktskommissare und Gendarmen des Kreises weise ich daher von neuem an, die Eltern, insbesondere diejenigen, welche außerhalb der Wohnung Arbeit verrichten, vor der hiermit für die Kinder in den angegebenen Fällen verbundenen Lebensgefahr zu warnen und zu besonderer Vorsicht zu ermahnen.

Die Herren Distriktskommissarien ersuche ich, in den Gemeindevorsteherkonferenzen die Gemeindevorsteher hierüber zu belehren, sowie ihnen auch zur Pflicht zu machen, nicht nur durch persönliche Einwirkung die Eltern zur größten Vorsicht anzuhalten, sondern auch in einzelnen Fällen sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, ob für die Sicherheit der Kinder in ausreichender Weise Sorge getragen wird.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Landwirt Johann Sommer aus Alt-Laubitz ist zum 2. Schöffen der Landgemeinde Alt-Laubitz auf die Dauer von 6 Jahren d. i. vom 12. September 1916 bis 11. September 1922 gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Lissa, den 12. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Viehbestandshebungen finden bis auf weiteres in jedem Jahre am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März und wenn einer dieser Termine auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte, an dem darauffolgenden ersten Werktag statt.

Lissa, den 14. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Landwirt Franz Zimmer und der Landwirt August Günther aus Grünchen sind zum Gemeindevorsteher bezw. 1. Schöffen der Landgemeinde Grünchen auf die Dauer von weiteren 6 Jahren d. i. vom 5. September 1916 bis 4. September 1922 gewählt und als solche von mir bestätigt worden.

Lissa, den 5. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen. Posen W. 3, Tiergartenstraße 4.

Beginn des Winterhalbjahres am 17. Oktober d. Js. Aufnahme von Schülerinnen für die Haushaltungs- und Gewerbeschule täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag Nachmittag von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare und Handelsabteilungen nur im Frühjahr. Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin Gertrud Fuhr.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegsgefangenenhilfe Posen-Oberpräsidium gibt folgendes bekannt:

Angehörige und Wohltäter von Kriegs- und Zivilgefangenen in Frankreich und Nordafrika werden darauf aufmerksam gemacht, daß neuerdings Mittel und Wege gefunden sind, die Einzelerfahrungen der Gefangenen mit Paketen zweckmäßiger und billiger zu gestalten. Es können Schwanenpakete zu 6 und 12,50 M., Wäscheepakete zu 9,20 und 16,50 M. und Rauchwarenepakete zu 4 und 10 M. bei der Kriegsgefangenenhilfe bestellt werden, bei der auch Ausführliches hierüber mündlich oder schriftlich zu erfahren ist.

Bei dieser Gelegenheit weist die Kriegsgefangenenhilfe noch darauf hin, daß es von größter Wichtigkeit ist, festzustellen, wieviel Gefangene sich noch in Nord-Afrika befinden und in welchen Lagern. Die Angehörigen solcher Gefangenen werden daher im Interesse der Sache dringend gebeten, der Kriegsgefangenenhilfe Posen-Oberpräsidium entsprechende Angaben zu machen.

* **Sammelt die Früchte des Weißdorns!** Nach einem neuerdings ermittelten Verfahren sind auch die Früchte des Weißdorns zur Herstellung eines Kaffee-Ersatzmittels gut zu verwerten. Die Früchte sind in reifem Zustand von roter Farbe und enthalten einen großen harten Kern. Nur wirklich reife Früchte dürfen gesammelt werden, sie müssen von Blättern und Stengeln befreit und einige Tage in einem luftigen Raum getrocknet werden. Die überall eingerichteten Sammelstellen zahlen 20 Pfg. für das Kilo getrockneter Früchte. Wer unserer Lebensmittelversorgung mehr Brotgetreide und unserer Viehzucht mehr Geste zu führen will, beteilige sich an dem Einsammeln der Früchte, deren Verwertung einer in Berlin errichteten Kriegsgefangenschaft übertragen ist. Für Kinder bietet sich mit dem Einsammeln der Früchte eine nützliche und zugleich lohnende Beschäftigung. Wenn überall im Reich eifrig gesammelt wird, ist mit einem Ertrag von mindestens 200 000 Zentnern zu rechnen.

Rausisch. Während des heftigen Gewitters, das sich am Sonnabend abends in der achten Stunde in hiesiger Gegend entlud, fuhr ein Blitzstrahl in das Haus Schmiedestraße 625, dem Buchbindermeister Ahemut gehörig, und richtete dort in einer leer stehenden Stube im Oberstod einigen Schaden an. Von dort sprang der Blitz nach der anderen Seite der Straße in das Haus des Aderwirts Wirsing, wo er die dort wohnende Arbeiterfrau Gassong betäubte. Fast zu derselben Zeit schlug ein Blitz in das Haus der Witwe Stiller, Moltkestraße 5. Die elektrische Leitung wurde zerrissen, der sonst angerichtete Schaden ist auch hier nur gering.

Zeichnungen
auf die fünfte Kriegsanleihe
nimmt gebührenfrei entgegen
Kreissparkasse Lissa.

Prima
Tafel-Markt-Waagen
3—15 Kilo
zu haben bei
Alfred Strecker.